

Nachstehend wird der Wortlaut der angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 21. Juni 2017 (Amtl. Mitteilungsblatt S. 93) und
- der Ordnung zur Änderung der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ an der Universität Bremen vom 15. Juli 2020 (Amtl. Mitteilungsblatt S. 169)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel, Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegedidaktik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Pflegedidaktik“ sind insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „Pflegedidaktik“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar. Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Das Studium beinhaltet zwei obligatorische Praktika. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Das Schulpraktikum setzt das abgeschlossene „Berufspädagogische Praktikum“ voraus.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Pflegedidaktik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Semester	Pflichtbereich (30 CP)	Σ 30 CP Semesterverlauf
1. (WiSe)	Pfleg FD1 Theorie und Praxis der Fachdidaktik, 6 CP	6
2. (SoSe)	FD3 Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung, 3 CP	3
3. (WiSe)	Pfleg FD2 Weiterentwicklung von Schule und Unterricht, 6 CP	12
	Pfleg FD BPP-M Berufspädagogisches Praktikum, 6 CP	
4. (SoSe)	Pfleg SP Schulpraktikum, 6 CP + 3 CP	6
5. (WiSe)		3

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kenn-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Pfleg FD1	Theorie und Praxis der Fachdidaktik	Theory and Practice of Teaching in Nursing Education	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
FD3	Umgang mit Heterogenität	Heterogeneity in Nursing Education	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Pfleg FD2	Weiterentwicklung von Schule und Unterricht	Development of Schools and Teaching	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg FD BPP-M	Berufspädagogi- sches Praktikum	Internship of Peda- gogic in Nursing Education	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg SP	Schulpraktikum	School Internship	9	P	KP		PL: 1 SL: 0

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –

Anlage 4: – entfällt –